

Beschluss des Geschäftsführenden Bundesvorstands

ZUR

Reisekostenordnung (RKO) des BDS gemäß § 4 der RKO: Ergänzungsbeschlüsse

Stand: 16.02.2015

Gemäß § 1 der RKO gelten die Regelungen dieser Ordnung für

- alle Mitglieder des BDS e.V. bzw. Mitglieder der Organe: **Vertreterversammlung, Verbandsausschuss, Bundesvorstand** und **Hauptgeschäftsführer** und die
- im Auftrag des BDS Tätigen: **Schulungsleiter, Mitglieder der Ausschüsse** und **Beauftragte** sowie die
- **Mitarbeiter** der Geschäftsstelle des BDS.

Sinngemäß gilt sie auch für die Mitglieder und Organe sowie im Auftrag Tätigen der Landesvereinigungen und die Mitglieder und Organe sowie im Auftrag Tätigen der Bezirksvereinigungen soweit sie sie für anwendbar erklären.

Für alle vorgenannten Personen gelten die Bestimmungen der RKO mit folgenden Maßgaben:

1. Durch die Einladung zu einer Gremien- oder Ausschusssitzung durch den Vorsitzenden oder Stellv. Vorsitzenden des Gremiums oder Ausschusses mit Zustimmung des Bundesvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter sind alle in diesem Zusammenhang veranlassten Reisen zur Sitzung genehmigt.
2. Durch die Genehmigung des Terminkalenders des Bundesschiedsamtseminars sind für die Schulungsleiter und Organisatoren alle in diesem Zusammenhang notwendigen Reisen zum Schulungstermin genehmigt.
3. Die Beschränkungen (niedrigste Beförderungsklasse und Mindestdauer von 2 Stunden Reisezeit) in § 4 Abs.1 BRKG gelten nicht.
4. Abweichend von § 5 Abs.1 und Abs. 2 BRKG werden grundsätzlich maximal 0,30 Euro pro Fahrkilometer gezahlt. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht.
5. Bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 4 gilt die Nummer 3.1.4 der VV zum BRKG, die lautet: „Grundsätzlich sollen Dienstreisen nicht vor 6 Uhr anzutreten und nicht nach 24 Uhr zu beenden sein. Ein früherer Beginn oder ein späteres Ende aus dienstlichen Gründen (z.B. zweckmäßige Verkehrsmittel, dienstlich bereitgestellte Mitfahr- oder Mitflugelegenheiten) bleiben unberührt. Allgemein arbeitsfreie Tage sollen als Reisetage vermieden werden.“
6. In Abweichung zur Nummer 10.1.2 der VV zum BRKG können Parkgebühren in voller Höhe unbegrenzt gegen Nachweis erstattet werden.

